

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44

Ausgegeben Oppeln, den 4. November 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Einfuhr zollbegünstigter Kaltblutpferde aus den Niederlanden, S. 405; Allerhöchste Befätigung der Wiederwahl des Landeshauptmanns der Provinz Schlesien, Freiherrn von Nischhofen, S. 405; außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember 1910, S. 406; Berichtigung der Bekanntmachung vom 10. 8. 1909, betr. Umgemeindung zwischen Gutsbezirk Jymodezitz und Stadt Krappitz, S. 406; Gneiser Pferdelotterie, S. 406; Verbot der Abhaltung von Rindviehmärkten im Regierungsbezirk Oppeln, S. 406; Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten in der Gemeinde Schöree, Kreis Hybmitz, S. 407; Errichtung der kath. Kapellengemeinde Schammerwitz, S. 407; Umgemeindung zwischen Gemeinde Lassowitz und Stadt Tarnowitz, S. 407; Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner, S. 407; Wohnort des konz. Marktscheiders Hermann Ulrich, S. 407; desgl. des konz. Marktscheiders Erhard Wischnowski, S. 408; Umgemeindung zwischen Gutsbezirk Porombel und Gemeinde Neuberun, Kreis Pleß, S. 408; desgl. zwischen den Gemeinden Ober Radoschau und Nieder Radoschau, Kreis Hybmitz, S. 408; Enteignung von Grundflächen in der Gemeinde Nieder Fernsdorf, Kreis Neisse, zur Herstellung von Schneeschukanlagen an der Bahnstrecke Oppeln-Neisse, S. 408; desgl. von Grundflächen im Gutsbezirk Schomburg, Kreis Beuthen, zur Bahnhofserweiterung in Beuthen, S. 409; Umgemeindung zwischen Gutsbezirk und Gemeinde Chrodeczitz, Kreis Oppeln, S. 409; Viehzählung, S. 409; Personalnachrichten, S. 409; erledigte Schullehrerstellen, S. 411; **Nachträge:** Enteignung von Grundflächen zu Straßenzwecken in der Stadtgemeinde Kattowitz, S. 411; desgleichen in der Gemeinde Kratschew, Kreis Oppeln, zur Erweiterung des Bahnhofes daleibst, S. 412.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**850.** Mit der niederländischen Regierung ist seitens der Reichsverwaltung vereinbart worden, daß der Beleg- oder der Fohlenschein nicht mehr als unerläßliche Bedingung für die Einfuhr zollbegünstigter Kaltblutpferde aus den Niederlanden verlangt werden soll. Beim Fehlen des Beleg- oder des Fohlenscheins muß aber, wie es auch mit der belgischen Regierung vereinbart worden ist — ich nehme dieserhalb auf Ziffer III<sup>a</sup> meiner Verfügung vom 17. Juli 1906 — III 11289 — Bezug — aus dem Zeugnisse zu ersehen sein, in welcher anderen Weise festgestellt worden ist, daß das Pferd einem der drei zollbegünstigten Schläge oder der Kreuzung dieser Schläge unter einander angehört. Demgemäß wird der betreffende Vordruck in dem mit meiner Verfügung vom 29. Juni 1907 — III 11829 — mitgeteilten niederländischen Zeugnismuster: „Die Abstammung des Pferdes wird bewiesen durch den beigefügten Beleg- oder Fohlenschein“ in gleicher Weise wie in dem belgischen Muster noch durch die Worte „oder durch“ unter entsprechender Erweiterung des leeren Raumes ergänzt werden.

Der niederländischen Regierung wird mit-

geteilt werden, daß die neue Vereinbarung mit dem 1. Dezember 1910 in Kraft treten soll.

Berlin C. 2, den 10. Oktober 1910.

Der Minister für Landwirtschaft pp.	Der Finanzminister. Im Auftrage Rathjen.
Im Auftrage Schroeter.	

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.  
Z. Nr. III 18102. W. f. E. pp. I A Ia/III<sup>a</sup> 4738.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Oppeln, den 28. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

Z. N.

If XII/X 1309. Behrend.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**851.** Des Königs Majestät haben geruht, durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober d. Js. die von dem Schlesischen Provinziallandtage am 19. März vor. Js. vollzogene Wiederwahl des Landeshauptmanns der Provinz Schlesien, Hermann

Karl Freiherrn von Nitzhosen auf fernere zehn Jahre zu beschäftigen.

Breslau I, den 24. Oktober 1910.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
v. Guenther.

J.-Nr. D. P I 7798. — Id XI 3793.

### Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

**338.** Am 1. Dezember d. Js. findet im Preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt.

Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie die der Viehhaltenden Haushaltungen festzustellen.

Durch die Zählung soll der Viehstand jeder Haushaltung eines Gehöftes oder Anwesens (Hausbesitz nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtschaften, Ausspannungen, unberücksichtigt bleibt.

Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.

Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesen von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zählkarte; für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der obengedachten Art befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden; ebenso über dasjenige Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Viehquarantänen, auf Schiffen, in Baubolonien usw., Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden. Vieh, das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember mit der Eisenbahn befördert wird, ist auf dem Empfangsbahnhofe zu zählen, dabei ist der Name und Wohnort des Absenders wie des Empfängers auf der Zählkarte zu vermerken. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auch das aus dem Auslande eingeführte Vieh gezählt wird.

Die Zählkarten sind durch die Vorstände der Haushaltungen bzw. deren Beiräte auszufertigen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dies nicht möglich erscheint, ist die Ausfertigung und Bescheinigung durch den Zähler auf

Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erlaubigungen zu bewirken.

Die mit der Leitung der Zählung beauftragten Behörden sind mit besonderer Anweisung versehen; ich ersuche, sich genau an die angegebenen Vorschriften zu halten. An die Bewohner des Regierungsbezirks richte ich unter Hinweis auf die große Wichtigkeit der bevorstehenden Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke die dringende Aufforderung, den Lokalbehörden hilfreiche Hand zu leisten und sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten mit Sorgfalt und Eifer zu unterziehen. Insbesondere ersuche ich, die Zählkarten vollständig und richtig auszufüllen, indem ich besonders darauf hinweise, daß diese Aufnahme zu irgend welchen steuerlichen Zwecken nicht erfolgt und daß die Steuerbehörden von den ausgefüllten Karten keine Kenntnis erhalten.

Oppeln, den 18. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Id XXIII 2634. Erbslöß.

**552. Berichtigung.** In der Bekanntmachung vom 10. August 1909 — Id XI 6754 — (Amtsblatt für 1909 S. 344 Nr. 765) ist statt „Parzelle Nr. 498/182 z.“ „Parzelle Nr. 489/182 z.“ zu lesen.

Oppeln, den 26. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Id XI 3745. Graf von Stosch.

**553.** Der Herr Minister des Innern hat dem Vereln zur Hebung der Pferdezuucht in der Provinz Posen zu Gnesen die Erlaubnis erteilt, im April 1911 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 350 000 Lose zu je 50 Pfg. ausgegeben werden und 3242 Gewinne im Gesamtwerte von 70 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht anstandet wird.

Oppeln, den 29. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII Nr. 2140. Schramm.

**554.** Mit Rücksicht auf die in den Regierungsbezirken Oppeln und Breslau herrschende Maul- und Klauenseuche wird die Abhaltung von Viehmärkten im Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres verboten.

Oppeln, den 30. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

Id XII 1374. von Schwerin.

**855.** Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Ohojek, Kreis Rybnik, ist von mir dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Ohojek übertragen worden. Dppeln, den 30. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

1f X. Nr. 20. Graf von Stosch.

**856. Urkunde**

über die Errichtung der katholischen Kapellengemeinde Schammerwitz.

In Anbetracht, daß die bei der katholischen Pfarrgemeinde Kranowitz eingepfarrte katholische Ortschaft Schammerwitz im Kreise Ratibor über 6 Kilometer vom Pfarrort Kranowitz entfernt, und der Verbindungsweg ein Landweg, bei schlechter Witterung, namentlich im Winter, schwer zu passieren ist, und die Ueberführung der Leichen aus dieser zur Zeit fast 800 (achthundert) katholischen Injassen zählenden Gemeinde nach dem Friedhof in Kranowitz beschwerden und Kosten verursacht, erlicke ich kraft meines Amtes als Fürsterbischoflicher Kommissarius im Preussischen Anteil der Erzdiözese Olmütz auf wiederholte dringende Bitten der Gemeinde Schammerwitz eine katholische Kapellengemeinde im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1876, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden mit den folgenden Bestimmungen:

1. die katholische Kapellengemeinde Schammerwitz bleibt nach wie vor im Pfarrverbande von Kranowitz;
2. die Kapellengemeinde Schammerwitz besteht aus der Dorfgemeinde Schammerwitz;
3. die Kapellengemeinde Schammerwitz verpflichtet sich zur immerwährenden Instandhaltung der kirchlichen Baulichkeiten;
4. die Kapellengemeinde Schammerwitz hat den lebenslänglich angestellten gegenwärtigen kirchlichen Beamten an der Pfarrkirche zu Kranowitz, nämlich den Organisten Hoffmann, lebenslänglich bezw. während seiner Amtsdauer mit jährlich 118 (einhundertachtzehn) Mark zu entschädigen;
5. die Errichtung der Kapellengemeinde tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft. Urkundlich unter meiner eigenen Namensunterschrift und dem beigedruckten Amtssiegel Katscher, den 15. Oktober 1910.

(Siegel.)

Der Fürsterbischofliche Kommissarius im Preussischen Anteil der Erzdiözese Olmütz.  
Ignaz Maix.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 15. Oktober 1910 von dem Fürsterbischoflichen Kommissarius im Preussischen Anteil der Erzdiözese Olmütz kirchlicherseits ausgesprochene Er-

richtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Schammerwitz wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 20. September d. Jz. — G. II. 9267 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Dppeln, den 21. Oktober 1910.

(Siegel.)

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Dr. Küster.

H. b. XIV. Nr. 5616.

**Bekanntmachungen  
des Bezirksausschusses.**

**857.** Der Bezirksausschuß hat auf Antrag des Magistrats Tarnowitz vom 7. Januar 1910 unter Ergänzung der mangelnden Zustimmung der Gemeinde Bassowitz aufgrund des § 2 Ziffer 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen

1. die dem Lokomotivführer a. D. Hermann Nitsche in Tarnowitz gehörigen Parzellen Bassowitz — Band IV, Blatt 131 und 134 Nr. 376/96 und 379/96,
  2. die dem Lehrer Gruschka in Tarnowitz gehörigen Parzellen Bassowitz, Band IV, Blatt 132 und 133 Nr. 377/96 und 378/96
- von dem Gemeindebezirk Bassowitz abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Tarnowitz zu verbinden. Die Bezirksänderung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Dppeln, den 22. Januar 1910.

Der Bezirksausschuß zu Dppeln.

**858.** Der Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung auf Grund der §§ 40 und 42 der Jagdordnung beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Dppeln in diesem Jahre den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf

**Dienstag, den 6. Dezember 1910**

festzusetzen, jedoch der Schluß der Jagd auf diese Wildart am Montag, den 5. Dezember 1910 stattfindet.

Dppeln, den 27. Oktober 1910.

Der Bezirksausschuß zu Dppeln.

**Bekanntmachungen  
verschiedener Behörden.**

**859.** Der konfessionierte Markscheider Hermann Ulrich hat seinen Wohnsitz in Bielschowitz O. S. genommen.

Breslau, den 27. Oktober 1910.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

Biemann.

**860. Bekanntmachung.** Der konzeffionierte Marktscheider Erhard Wischnowski hat seinen Wohnsitz in Königshütte D.S. genommen.

Breslau, den 27. Oktober 1910.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung  
Ziemann.

**861. Beschluß.** Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden auf Veranlassung der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B in Duppeln vom 4. April dieses Jahres nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten die im Gutsbezirk Porombel liegenden Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 147/63, 148/65, 185/68 Grundbuchblatt Kopeziowiz Nr. 143 bezw. 152 bezw. 162 im Flächeninhalte von zusammen 1 ha 18 ar 54 qm mit einem Grundsteuervertrage von 2,47 Tln. einer Grundsteuer von 71 Pfg., sowie einer Gebäudesteuer von 37,20 M. aus dem Gutsbezirk Porombel in den Gemeindebezirk Neuberrum ungemündet.

Die Ungemeindung tritt mit dem 1. Juli 1910 in Kraft.

Pfetz, den 20. Oktober 1910.

Der Kreis-Ausschuß zu Pfetz.

gez. von Ruperti. gez. Hegenscheidt.  
gez. von Reigenstein. gez. Dr. Stonawski.  
gez. Kupin.

**862.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses Rybnik vom 22. September 1910 sind die Parzellen Nr. 49, 50, 51 und 52 Kartenblatt 2 Gemarkung Nieder Rydultau, zusammen 4,1950 ha groß, dem Baumeister Klemeus Herzer in Nieder Rydultau und dem Baumeister Alfred Becher in Loslau gehörig, von dem Gemeindebezirk Ober Radoschau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Nieder Rydultau vereinigt worden.

Die Ungemeindung tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Rybnik, den 26. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Tenß.

**863. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Schneeschikanlagen von km 35,9—36,2 der Eisenbahnstrecke Duppeln—Neisse zu enteignende, in der Gemeinde Nieder Hermsdorf, Kreis Neisse, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 10. November 1910, vormittags 10<sup>u</sup>/, Uhr**, in Nieder Hermsdorf Bahnhof anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Abt. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschneidenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Porten- Blatt (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Nieder Hermsdorf	4	476/154 477/154	Hillebrand, Johann, Baugutsbesitzer in Nieder Hermsdorf.	Nieder	II	112	Schulz- strecken	—	—	86 1 48
2	dto.	4	474/153	Goerlich, Julius, Bauer- gutsbesitzer und dessen Ehefrau Louise, geb. Mai, in Nieder Hermsdorf.	dto.	II	59	dto.	—	3	18
3	dto.	4	472/143	Schön, Franz, Landwirt in Nieder Hermsdorf.	dto.	IV	121	dto.	—	5	56
4	dto.	4	470/140	Seidel, August und dessen Ehefrau Anna, geb. Herde, in Nieder Hermsdorf.	dto.	II	49	dtg.	—	5	55

Duppeln, den 29. Oktober 1910.

Der Enteignungskommissar.  
Behrend, Regierungsrat.

**864. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Beuthen O.S. zu enteignende und dauernd zu beschränkende, in der Feldmark des Gutsbezirks Schomberg belegene, nachstehend bezelchnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 15. November 1910, vormittags 11 Uhr**, bei der Schomberger Chausseeunterführung am Bahnhofe Beuthen O.S., anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ffd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Flurstück (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Schomberg Gut	1	77/9	Gräflich Schaffgotsch- schen Werke G. m. b. H. in Beuthen O.S.	Schom- berg	4	145	Schienen- weg	—	4	30
	"	"	79/9						—	4	31
	"	"	82/9						—	7	19
	"	"	89/9						—	—	68
	"	"	81/7 u. f. w.						—	19	58
	"	"	83/7						—	4	56
	"	"	86/7						—	1	64
	"	2	135/19						—	—	28
	"	"	136/19						—	—	61
	"	"	137/19						—	—	17
	"	"	121/18						—	32	91
	"	"	u. f. w.						—	—	—
	"	"	138/18						—	8	42

Beuthen O.S., den 30. Oktober 1910.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Trappenberg, Landrat.

I. 15942.

**865.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. hieselbst durch Beschluß vom 24. Oktober d. Jz. genehmigt, daß die in der Grundsteuergemarkungsart von Chroszczütz verzeichnete domänenfiskalische Dorfjahrenparzelle Kartenblatt 1 Nr. 467/51, in Größe von 2 ar 15 qm von dem fiskalischen Gutsbezirk Chroszczütz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Chroszczütz vereinigt werde.

Oppeln, den 25. Oktober 1910.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.

Püke.

**866.**

**Viehseuchen.**

Festgestellt.

**Schweineseuche.** Kr. Beuthen: Schwein des Häuers Johann Rudner in Orzegow und Schwarz-

viehbestand des Hausbesizers Albert Dugli aus Birkenhain.

**Schweineseuche.** Kr. Reiffe: Schweine der Stellenbesizerin Anna Herde in Glumpenou.

**Pferdeseuche.** Kr. Booschütz: Pferde des Bauern Emanuel Forner zu Glaesen.

Erlöschen.

**Schweineseuche.** Kr. Rattowitz: Schwarzviehbestand des Maschinenwärters Sczypa in Mithalkowitz; Kr. Jabrze: Bestand des Grubenarbeiters Franz Walter und des Schmieds Mathias Jaschonek in Ruda.

**Geflügelcholera.** Kr. Cosel: am hiesigen Orte,

**867.**

**Personalnachrichten**

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berlehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Paul Rndtel in Rattowitz;

der **Königliche Kronenorden IV. Klasse**: dem Privatbegemeister Plescher in Sandowitz, Kr. Groß Strehlitz;

das **Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens**: dem pensionierten Provinzialschulinspektor Gustav Rekow in Gleiwitz;

das **Allgemeine Ehrenzeichen**: dem Waldarbeiter Paul Mainzehl in Klein Stanisch, Kreis Groß Strehlitz, dem Oberfischer Richter in Hülzhoff, Kr. Grottkau, dem Gemeindevorsteher Johann Thomanowski in Goslawitz, Kreis Lublitz, dem Hüttenführer Emanuel Gawenda, dem Kohlenverteller und Bureaudiener Stefan Poplusz, dem Walzwerkloararbeiter Franz Mittas und dem Hüttenrührer Konstantin Nelson, sämtlich in Bipine, Kr. Beuthen OS., dem Heger Sczepanik in Schalscha, Kr. Ost-Gleiwitz;

die **Rote Kreuz-Medaille III. Klasse**: dem Kürschner Johann Scheitbauer in Königshütte OS., der Frau Oberbürgermeister Helene Wenzel, geb. Weinhold, in Gleiwitz, der verwitweten Frau Holzkaufmann Jenny Schlesinger in Gleiwitz, der Oberin und Leiterin der Kinderheilstätte Bethanten im Solbade Königsdorff-Jastrzeb, Kreis Rybnik, Wanda von Wlaskowitz.

**Ueberrufen**: der Regierungsassessor Dr. Fretlinghaus in Oppeln der Königlichen Regierung in Osnabrück und Regierungsassessor Dr. Penner in Beuthen OS. (Landratsamt) dem Königlichen Obergerichtspräsidenten in Berlin.

**Ernannt**: der Regierungsrat von Krosz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Regierungsbezirk Oppeln.

**Bestätigt**: die Erziehung des Bankiers Arthur Rothenstein in Gleiwitz als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 31. Dezember 1911 abschließende Amtsdauer.

**Gestattet**: dem Oberförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen Karusky in Guttentag, Kr. Lublitz, die Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Mittelkreuzes erster Klasse des Albrechtsordens. Vom der Direktion der Rentenbank für Schlessien.  
**Breslau**:

**In den Ruhestand versetzt**: Rentant Rechnungsrat Mohr unter Verleihung des Roten Adlerordens IV. Klasse.

**Ernannt**: Sekretär Velski zum Rentanten der Rentenbankkasse und Kontrolleur Williger zum Rentenbanksekretär.

**Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angeheilt im Volksschuldienste**.

Der bisherige Hauptlehrer Johannes Wesseli in Krappitz, Kr. Oppeln, zum Rektor daselbst.

**Lehrer**: Anton Parusel aus Neudorf, Kr. Kattowitz, zum Hauptlehrer in Bronow, Kr. Cosel OS., Johann Somolla in Wawada, Kr. Rybnik, zum Hauptlehrer daselbst, Eduard Scharbert aus Steubendorf, Kr. Leobschütz, zum Hauptlehrer in Beisnitz, Kr. Leobschütz, Anton Mikulla aus Königshütte OS. zum Hauptlehrer in Lagnian, Kr. Oppeln, Josef Przinizky in Balzen, Kr. Neustadt OS., Fritz Pehnke in Grubschütz, Kr. Oppeln, Hermann Sebel in Schmiesch, Kr. Neustadt OS., Fritz Richter in Coslaw, Kr. Kreuzburg OS., Hugo Hadaski in Alt-Cosel, Kr. Cosel, Plus Gruner in Zyrowa, Kr. Gr. Strehlitz, Anton Smuda aus Birkenhain, Kr. Beuthen, in Gieraltowitz, Kr. Cosel OS.

**Lehrerinnen**: Maria Fröhlich aus Ratibor in Altendorf, Kr. Kattowitz, Elisabeth Gaspardowicz aus Gieraltowitz, Kr. Cosel, in Rzegiz, Kr. Cosel OS., Hildegard Pater in Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS.

### 668. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare**. **Ernannt**: die Rechtskandidaten Hofstet, Jarek.

**Ausgeschieden**: Referendare Dr. Vely und von der Läge.

**Wittlere Beamte**. **Ernannt**: Gerichtsaktuar Georg Ernst in Königshütte zum Amtsgerichtsekretär in Königshütte, die Gerichtsaktuare Paulus in Groß Strehlitz und Staroszyk in Ratibor, die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Matschowiak in Leobschütz und Paul Schulz in Jayerwerda sowie die Bureauhilfsarbeiter Schönfelder in Zabrze, Richard Schulz in Breslau und Gabel in Gleiwitz zu Amtsgerichtskassisten in Königshütte bezw. Loslau, Rybnik, Kattowitz, Zabrze, Nikolai und Kattowitz; die Gerichtsvollzieher Thiel in Beuthen OS., Gerlich in Gnadenfeld, Saath in Viegnitz, Wende in Rosenberg OS., Philipp in Breslau und Reichelt in Pleß zu Gerichtsvollziehern der oberen Gehaltsklasse in Beuthen OS. bezw. in Falkenberg OS., Gantzh, Gultschin, Breslau und Pleß. **Berufen**: Landgerichtsekretär Groba von Beuthen OS. an das Amtsgericht in Viegnitz, die Amtsgerichtskassisten Maeter in Breslau, Glagel in Nikolai OS. und Hoffmann in GroßWartenberg an die Amtsgerichte in Schmiedeberg bezw. Breslau und an das Landgericht in Breslau; die Gerichtsvollzieher Stober in Falkenberg OS., Härtel in Gantzh, Hansel in Beuthen OS. und Gerlich in Gultschin an die Amtsgerichte in Schweidnitz bezw. Breslau und Kattowitz.

**In den Ruhestand versetzt**: Landgerichtsekretär Heide in Beuthen OS.; die Gerichtsvollzieher Wiese in Beuthen OS. und Anjorge in Breslau.

**Kanzleibeamte.** Ernann: Kanzleiblätar Pape in Zabrze zum Kanzlisten beim Landgericht in Oels. **Berfekt:** Kanzlist Neunberg bei dem Landgericht in Beuthen D.S. an das Landgericht in Görlitz.

**Unterbeamte.** Ernann: die Hilfsgerichtsdienner Bremora in Witzig und Schumann in Breslau (Oberstaatsanwaltschaft) zu Gerichtsdiennern in Festenberg bezw. Trebnitz.

**Berfekt:** die Gefangenenaufseher Jaworra in Rattowitz und Janoba in Beuthen D.S. als Gerichtsdienner an das Amtsgericht in Nimpsch bezw. als Gefangenenaufseher nach Neurode, sowie die Gerichtsdienner Berger in Pleß und Menzler in Gleiwitz an die Amtsgerichte in Gleiwitz bezw. Pleß.

**Gestorben:** Gefangenenaufseher Fehse in Jauer. Der Oberlandesgerichtspräsident.

**869. Personal-Veränderungen** im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare.** Ernann: die Rechtskandidaten Kohn, Nawack, Paszkowicz, Wagner, Schieb, Geißler, Jaedel, Schindler, Kallmann, Kolbe.

**Mittlere Beamte.** Ernann: Gerichtsaktuar Voehel in Tarnowitz zum Amtsgerichtsekretär in Rattowitz. **Berfekt:** Amtsgerichtsekretär Borujsky in Rattowitz als Landgerichtsekretär an das Landgericht in Beuthen D.S. In den Ruhestand berfekt: Gerichtskassenverwandt, Rechnungsrat Ardelt in Schweidnitz.

**Unterbeamte.** Berfekt: Gerichtsdienner

Greiner in Rosenberg D.S. an das Amtsgericht in Sagan und Gefangenenaufseher Koscielnij in Kupp an das Gerichtsgefängnis in Jauer. Der Oberlandesgerichtspräsident.

### Erledigte Schullehrerstellen.

**870.** Lehrerstelle an der katholischen Schule (4 Klassen, 3 Lehrer) zu Resselwitz, Kr. Cosel, zu besetzen am 1. Januar 1911.

Grundgehalt 1400 M., Alterszulagen nach der Besoldungsordnung, freie Familienwohnung. Einzellehrerstelle an der neuen katholischen (Halbtags-) Schule zu Warmunthau, Kr. Cosel, sie ist baldmöglichst zu besetzen.

Grundgehalt 1400 M., Alterszulagen nach der Besoldungsordnung, freie Familienwohnung. Einzellehrer- und Organistenstelle an der katholischen Halbtagschule in Steubendorf, Kreis Leobschütz, zu besetzen am 1. November 1910.

Dienstinkommen nach dem neuen Besoldungsgesetz. Das Einkommen aus der Kirche ist noch nicht geregelt.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**871.** Zweite Lehrerstelle an der ev. Volksschule in Friedrichshütte, sofort zu besetzen.

Dienstinkommen nach dem Normalfuß. Dienstwohnung vorhanden.

Meldungen bis 1. 12. 1910 an die Kr.-Sch.-Z. Tarnowitz.

### Nachträge zu den Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**872. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Offenlegung der Bernhardtstraße in Rattowitz zu enteignende, in der Stadtgemeinde Rattowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 12. November 1910, mittags 12<sup>30</sup> Uhr**, in Rattowitz bei dem Grundstück Nr. 1458 an der Bernhardtstraße anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Abt. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch		Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensl. (Blatt)	Parzelle		von	Band Blatt		ha	a	qm
1	Rattowitz	4	1737/217	Rattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in Rattowitz.	Rattowitz	41 1458	Acker	—	2	33

Oppeln, den 8. November 1910.

Der Enteignungskommissar.  
Plegza, Regierungsassessor.

**573. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Zwecke der Erweiterung des Bahnhofes in Krasschew zu enteignete oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Krasschew, Kreis Oppeln, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den **9. November 1910, vormittags 9<sup>17</sup> Uhr**, in Krasschew (Bahnhof) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verurteilt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kat.-Bl. (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Krasschew	5	406/181	Vorschmied Josef Nawrath in Dobrel, Landkreis Neutzen OS.	Krasschew	XIV	524	Acker im Dorfe	—	27	80

Oppeln, den 3. November 1910.

Lüde,

Nr. A V. 5096.

Königlicher Landrat als Enteignungskommissar.



# Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln

Nr. 44.

Ausgegeben Oppeln, den 7. November 1910.

1910

## Landespolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut.

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/22. Juli 1906 (Gesetzesammlung für 1906 S. 318) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tollwut im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Schlesien, wo diese Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet.

§ 1. In den Ortschaften Buchelsdorf, Dittersdorf, Jassen, Krewitz, Kröschendorf, Kunzendorf, Langenbrück, Seuder, Neustadt, Wiese gräf-

lich und Wildgrund im Kreise Neustadt O.S., sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis 31. Januar 1911.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 65 ff. des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 4. November 1910.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I f. XII. 1397.

# Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 44.

Ausgegeben Oppeln, den 8. November 1910.

1910.

## Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den östlichen Provinzen Preußens herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 17, 18, 20 und 27 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.G.Bl. für 1894 S. 409), des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 357), der §§ 23, 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.S.S. 128) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die mit der Eisenbahn aus den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Sachsen, sowie aus den Regierungsbezirken Breslau, Silesien, Marienwerder, Hannover, Hildesheim, Arnberg und Wiesbaden in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführten Wiederkäuer und Schweine sind bei oder nach der Entladung am Bestimmungsorte durch den beamteten Tierarzt oder im Falle seiner Behinderung durch den vom Landrat hierzu bestellten Vertreter, dessen Name zur öffentlichen Kenntnis zu bringen ist, auf Seuchensfreiheit zu untersuchen.

§ 2. Das nach § 1 untersuchungspflichtige Vieh darf nicht eher entladen oder von dem Bahnhofsgelände entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat.

Die Besitzer oder Begleiter des untersuchungspflichtigen Viehes haben dem für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzte von dem Eintreffen des Viehes am Entladeorte rechtzeitig Nachricht zu geben.

§ 3. Gastställe, welche zur Einstellung von Klauenvieh benutzt werden, sowie alle sonstigen dem gleichen Gebrauch dienenden Ställe von Viehhändlern sind nach jedesmaliger Benutzung gründlich zu reinigen und wöchentlich mindestens ein Mal nach vorheriger Reinigung der Krippen, Wände, Verschläge und des Fußbodens mit dicker Kalkmilch zu desinfizieren.

Die beamteten Tierärzte haben die im vorstehenden Absatz 1 erwähnten Stallungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit, mindestens aber monatlich 1—2 mal, zu revidieren und hierbei gleichzeitig das in diesen Stallungen befindliche Klauenvieh auf Seuchensfreiheit zu untersuchen.

§ 4. Rindviehhändler haben über die in ihrem Besitze befindlichen Rinder und über jeden Zu- und Abgang von solchen Tieren Kontrollbücher nach Anlage II zu führen und diese den kontrollierenden Tierärzten, den Polizeibeamten und Gendarmen auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Der beamtete Tierarzt oder dessen Stellvertreter haben den Befund ihrer Revisionen in das Kontrollbuch einzutragen.

§ 5. Der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh und Geflügel wird bis zum 1. Februar 1911 in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Tarnowitz, Beuthen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Pleß, Ratibor Stadt und Land, Oppeln Land und Falkenberg verboten.

§ 6. Die Kosten der Beaufsichtigung der Gast- und Händlerställe (§ 3) und der tierärztlichen Untersuchung von Klauenvieh bei oder nach der Entladung (§ 1) fallen den Händlern, im übrigen der Staatskasse zur Last. Die von den beamteten Tierärzten oder deren Stellvertretern für die kostenpflichtigen Beaufsichtigungen und Untersuchungen beanspruchten Gebühren unterliegen der freien Vereinbarung und werden in Ermangelung einer solchen durch den unterzeichneten Regierungspräsidenten nach Maßgabe des unterzeichneten Tarifs (Anlage 1) festgesetzt.

§ 7. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, soweit nicht strengere Strafvorschriften verlegt sind, nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Oppeln, den 6. November 1910.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

If. XII. 1399.

Anlage I.

**T a r i f.**

Für die Untersuchung von Klauenvieh bei oder nach der Entladung und die Beaufsichtigung der Gast- und Händlerstallungen (§§ 1 und 3 obiger landespolizeilichen Anordnung) haben die Händler, soweit nicht im Wege freier Vereinbarung etwas Anderes festgelegt wird, folgende Gebühren zu entrichten:

**A. Für die Untersuchung von Vieh bei oder nach dem Entladen:**

**1. bei Rindvieh.**

für 1 bis 10 Stück . . . . .	3,00 M.
für 11 bis 20 Stück . . . . .	4,50 M.
für 21 bis 30 Stück . . . . .	6,00 M.
für 31 bis 40 Stück . . . . .	7,50 M.
für 41 bis 50 Stück . . . . .	9,00 M.
für mehr als 50 Stück . . . . .	10,00 M.

**2. bei Schweinen, Schafen und Ziegen.**

für 1 bis 25 Stück . . . . .	1,50 M.
für 26 bis 50 Stück . . . . .	2,00 M.
für 51 bis 75 Stück . . . . .	2,50 M.
für 76 bis 100 Stück . . . . .	3,00 M.
für 101 bis 200 Stück . . . . .	4,00 M.
für mehr als 200 Stück . . . . .	5,00 M.

Bei Untersuchungen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des beamteten Tierarztes oder seines Stellvertreters sind nur

die den Kreis Tierärzten gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1905 (G. S. S. 169) zustehenden Reisekosten und Tagegelder zu entrichten, die bei mehreren Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der Zahl der Tiere zu verteilen sind.

Werden am Wohnorte des Tierarztes oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km Klauenviehbestände mehrerer Händler an einem Tage untersucht, so dürfen für diese Untersuchungen zusammen nicht mehr als 15 Mark berechnet werden. Die Kosten sind in diesem Falle auf die einzelnen Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der Zahl der Tiere zu verteilen.

**B. Für die Revisionen der Gast- und Händlerställe:**

Wenn die Revisionen gelegentlich anderer Dienstverrichtungen oder am Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km vom Wohnorte des Tierarztes ausgeführt werden, für jede Revision 1,50 M.

Im übrigen die den Kreis Tierärzten für die zum Zwecke der Revision besonders zurückgelegten Wegefreten nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1905 (G. S. S. 169) zustehenden Reisekosten und Tagegelder, die bei mehreren Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der für die sonstigen Dienstreisen bestehenden Vorschriften zu verteilen sind.

Anlage II.

**Muster zu dem Kontrollbuch für Rindviehhändler.**

Des Zuwachs			Name		Des Abgangs			Name		Abgang	Bemerkung des beamteten Tierarztes oder seines Stellvertreters.	
Tag	Zahl	Art (Rühe, Schlen, Bullen, Jungvinder, Küber)	und Wohnort des Vorbesizers		Tag	Zahl	Art (Rühe, Schlen, Bullen, Jungvinder, Küber)	und Wohnort des Erwerbers.				durch Tod
			1	2				3	4	5	6	